

**Stellungnahme
zum Entwurf eines
Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 (B-KJHG 2009)**

Die vorliegende Stellungnahme ist von 150 Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer mehrwöchigen Onlinediskussion erarbeitet worden. An dieser Diskussion teilgenommen haben die Schülerinnen und Schüler der folgenden Klassen:

Rainergymnasium, Rainergasse 39, 1050 Wien, Klasse 5

Bundeshandelsakademie, Pernerstorfergasse 77, 1100 Wien, Klasse 4CK

Brigittenauer Gymnasium, Karajangasse 14, 1200 Wien, Klasse 8

BG/BRG Baden, Biondegasse 6, 2500 Baden, Gruppe Wahlpflichtfach „Politische Bildung“

Bundeshandelsakademie Steyr, Leopold-Werndl-Straße 7, 4400 Steyr, Klasse 3D

St. Karl Privates Oberstufenrealgymnasium, Volderwaldstraße 3, 6111 Volders, Klasse 7c

BHAK/BHAS Eisenerz, Hieflauerstraße 89, 8790 Eisenerz, Klasse 2b, 3b, 5a

Landesberufsschule Dornbirn für Holz-, Maler- und Bauberufe, Eisengasse 38a, 6850 Dornbirn, Klasse T3B

Die Onlinediskussion ist in Form mehrerer Diskussionsstränge geführt worden, die sich mit einzelnen besonders wichtig erscheinenden Fragestellungen aus dem Regelungsbereich des Gesetzentwurfs befasst haben. Auch die vorliegende Stellungnahme, welche die Ergebnisse der Diskussion zusammenfasst, konzentriert und beschränkt sich daher auf einige ausgewählte Regelungsbereiche des Entwurfs.

Zum Regelungsbereich „Rechtsansprüche“:

Der Entwurf räumt Kindern und Jugendlichen explizit bestimmte Rechtsansprüche ein, wie insbesondere ein Recht auf Erziehung (§ 1) sowie Auskunftsrechte (§ 6).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer heben weitere Rechtsansprüche hervor:

- Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch: Jeder Staat hat sich in der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, die Kinder vor folgenden Gefährdungen zu schützen:
 - a. davor, dass sie zu Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
 - b. dass sie zur Prostitution gezwungen oder durch andere rechtswidrige sexuelle

Praktiken ausgebeutet werden;

c. dass sie für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

- Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung, verbunden mit Recht auf Genesung und soziale Wiedereingliederung im Fall einer Verletzung dieser Schutzrechte: Im B-KJHG 2009 sollte, wie in Art. 39 Kinderrechtskonvention gefordert, ein Recht auf Genesung und soziale Wiedereingliederung geschädigter Kinder verankert werden.
- Anspruch auf Grundversorgung: Dazu werden exemplarisch Unterkunft, Verpflegung, Krankenversicherung und Taschengeld von 40 Euro monatlich genannt.
- Berücksichtigung des Kinderwillens im Sinne des Art. 12 Kinderrechtskonvention in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten.

Allgemein weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf hin, dass die UN-Kinderrechtskonvention noch nicht ausreichend umgesetzt ist und im B-KHJG 2009 verstärkten Niederschlag finden sollte.

Zu § 1:

Erziehung eines jungen Menschen ist ein langer Prozess, der im Grunde genommen nie endet, also auch nicht im Alter. Es ist Aufgabe und Pflicht des Elternhauses, der Schule (Lehrerinnen und Lehrer) und generell der Gesellschaft, den jungen Menschen moralische Grundsätze zu vermitteln, aber ihnen mehr als nur "Benimm-Regeln" einzupflegen. Denn Erziehung bedeutet mehr als das. Erziehung ist Kultur und Zukunft, Erziehung ist Möglichkeit. Es ist ein individuelles Einwirken, das das spätere Leben prägt. Im besten Fall bedeutet sie eine harmonische Entfaltung der Persönlichkeit, Aufwachsen in einer Gemeinschaft bzw. Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis. Aber Erziehung kann nicht für jeden gleich ablaufen, und daher kann es keine fest vorgegebenen Regeln/Ziele für eine gelungene Erziehung geben. Es gibt jedoch Grundeinstellungen, die es zu vermitteln und zu wahren gilt, wie z.B. Hilfsbereitschaft, Handlungsbereitschaft und soziale Verantwortung.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachten das in § 1 Abs. 1 verankerte Recht auf Erziehung für sinnvoll und wichtig. Sie befürworten, dass, wie in § 1 Abs. 4 vorgesehen, Eingriffe in familiäre Rechte und Beziehungen nur insoweit erfolgen dürfen, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Allgemeinen Bürgerlichen Recht vorgesehen ist, überdies nachdem die Beteiligten gehört worden sind. Sie wünschen sich, dass bei den Entscheidungen der Kinderwille berücksichtigt wird und Entscheidungen erst

nach intensiven Gesprächen zwischen allen Betroffenen, dem Kind, den Eltern bzw. Adoptiveltern oder Pflegeeltern, Psychologinnen oder Psychologen, Vertrauenspersonen für Kinder sowie dem Kinder- und Jugendhilfeträger, getroffen werden. Sie befürworten rasche Eingriffe zum Schutz des Kindes vor Misshandlungen, so durch in Verdachtsfällen vom öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger anzuordnende monatliche ärztliche Untersuchungen.

Zu § 21:

Im Falle einer Verwandtenpflege ist vor Übergabe der Kinder und Jugendlichen zur Betreuung die persönliche Eignung der nahen Angehörigen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen. Diese Prüfung ist in § 21 Abs. 2 und 3 geregelt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen fest, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Gesetzes wegen vom Kinder- und Jugendhilfeträger in den Auswahlprozess einzubeziehen sein sollen, da davon ausgegangen werden kann, dass sie im Regelfall über persönliche Erfahrungen mit den für die Pflege vorgesehenen nahen Angehörigen verfügen. Es sollte also die Mitbestimmung der betroffenen Kinder und Jugendlichen normiert werden. Auch wird angeregt, die Pflegepersonen einem Eignungstest zu unterziehen und den Pflegeverlauf zu kontrollieren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehen grundsätzlich verschiedene konkrete Umsetzungsmöglichkeiten für die Mitbestimmung: Mitspracherecht und Vetorecht, wobei diese Möglichkeiten auch nach Alterstufe gestaffelt im Gesetz festgehalten werden könnten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind dabei der Meinung, dass Kinder schon in frühen Jahren zu ihrer Meinung befragt werden sollten, wobei die Mitbestimmungsmöglichkeiten aber von Alter und geistiger Reife des Kindes abhängig sein sollten. Jugendlichen sollte aber spätestens ab 16 Jahren ein Vetorecht eingeräumt werden. Ein weiteres in der Diskussion formuliertes Modell sieht vor, dass eine zunächst vom Kinder- und Jugendhilfeträger unter Mitsprache des Kindes oder Jugendlichen getroffene Entscheidung später – bei Erreichung eines Alters von 14 oder 16 Jahren – evaluiert werden und dann dem Jugendlichen ein nachhaltiges Vetorecht zukommen soll.

Zu § 22:

Die Gefährdungsabklärung wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als ein wichtiger, aber kritischer Punkt angesehen.

Wenn ein konkreter Grund für den Verdacht auf Misshandlung besteht, z.B. wenn bei Arztbesuchen auffällige Verletzungen festgestellt werden oder ein Kind ohne ärztliches Attest längere Zeit nicht mehr zur Schule geht, ist es nötig, dass Kinder- und Jugendhilfeträger Maßnahmen einleiten. Ein in der Diskussion geäußertes Vorschlag lautet, dass in einem Verdachtsfall wie dem letztgenannten zumindest von Seiten der Schule nachgeforscht werden sollte.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind grundsätzlich der Meinung, dass der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger in das Privatleben eingreifen muss, wenn ein begründeter Verdacht auf Kindesmisshandlung oder Behinderung des Wohlergehens des Kindes besteht. Es gäbe die Möglichkeit, unangekündigt einen Mitarbeiter in die betreffende Wohnung zu schicken, der dann nach dem Rechten und nach der gegenwärtigen Situation sieht. Persönliche Gespräche mit dem Kind sind notwendig, um einen guten Eindruck über die Familie zu bekommen. Dabei sollte der Gesprächspartner geschult sein und auf Körpersprache und psychisches Verhalten achten. Es muss auf jeden Fall eine Verbindung mit dem Kind aufgebaut werden, damit es sich traut, die Wahrheit zu erzählen.

Falls der Verdacht sich nicht bestätigt, bedeuten alle diese Maßnahmen schon einen wesentlichen Eingriff in den privaten Lebensbereich und eine schwerwiegende psychische Belastung für die "unschuldigen" Eltern. Deswegen sollten Verdachtsmomente vor einem Eingreifen sorgfältig bewertet werden. Grundsätzlich argumentieren die Teilnehmer aber, dass eher ein Eingriff in den privaten Lebensbereich zu vertreten sei, als dass ein Kind unbemerkt misshandelt werde.

Zu § 29:

Die Ausweitung der Jugendhilfe erachten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich für sinnvoll, wenn die Hilfe speziellen Fällen vorbehalten ist und der Schritt der jungen Erwachsenen in die Selbständigkeit nicht gefährdet wird; eine Beschränkung auf junge Erwachsene, denen bereits bis zum 18. Lebensjahr Erziehungshilfen gewährt worden sind, erscheint dabei nicht zwingend. Vorgeschlagen wird, entsprechende Expertinnen oder Experten, bspw. Psychologinnen oder Psychologen, hinzuzuziehen und die Vergabe der Hilfeleistungen zu kontrollieren. Wenn dies gewährleistet ist, befürworten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Gewährung von Hilfeleistungen mit dem Ziel, jungen Erwachsenen den Schritt in die Selbständigkeit zu erleichtern.

Zu § 35 Abs. 2 Z 4:

Grundsätzlich befürworten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die neu geschaffene Vertretung durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft bzgl. der Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Gesetzgebungsprozesse sowie bei Planung und Forschung. Allerdings wünschen sie sich, stärker und direkter in die Interessenermittlung einbezogen zu werden, sei dies durch Umfragen an Schulen, durch Online-Diskussionsplattformen oder auch über ein Interessen-Büro. Die Kinder und Jugendlichen sollten dabei nicht zu ihrer Meinungsabgabe verpflichtet werden, sondern die Teilnahme sollte auf freiwilliger Basis geschehen. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Interessenermittlung natürlich nur dann sinnvoll ist, wenn auch auf die in einem solchen Prozess zum Ausdruck gebrachten Interessen der Kinder und Jugendlichen eingegangen wird.

Zu § 40:

Die Teilnehmer wünschen sich einen sehr behutsamen Umgang mit personenbezogenen Daten, um etwaigem Missbrauch vorzubeugen. So sollten Daten wie "ethnische Herkunft", "Religionsbekenntnis", „Art der Beziehung“ oder "Vermögen und Bankverbindung" nur dann aufgenommen und gespeichert werden, wenn sie auch nachweislich gebraucht werden.

2008 -12 - 19

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Online-Diskussion